

## Zeitstrahl der wichtigsten Daten und Meldefristen

Januar:

### **14. Januar**

- Mitteilung der Nutzungsart
- Meldung der **Bestandszahlen** für das zweite Halbjahr (des Vorjahres) oder
- Abgabe einer **Nullmeldung** für das zweite Halbjahr (des Vorjahres), wenn in diesem Halbjahr keine Antibiotika bei der entsprechenden Nutzungsart abgegeben/ angewendet wurden
- *Mitteilung der Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln im zweiten Halbjahr (des Vorjahres) (Tierärztinnen und Tierärzte)*

Februar:

### **01. Februar**

- Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit für das zweite Halbjahr (des Vorjahres) durch den Kreis Steinfurt an die Landwirte bzw. Onlineabruf der betrieblichen Therapiehäufigkeit

### **15. Februar**

- Veröffentlichung der Bundesweiten jährlichen Kennzahlen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

März:

### **01. März**

- Der Tierhalter stellt fest und zeichnet auf, ob die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit (hier: für das II. Halbjahr) ober- oder unterhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahlen 1 oder 2 liegt

April:

### **01. April**

- Einreichung des Maßnahmenplans für das zweite Halbjahr (des Vorjahres) (nur notwendig, wenn im vorhergehenden Halbjahr kein Maßnahmenplan eingereicht wurde; im dritten Halbjahr der Überschreitung ist wieder ein Maßnahmenplan einzureichen)

Mai:

Juni:

Juli:

### **14. Juli**

- Mitteilung der Nutzungsart
- Meldung der **Bestandszahlen** für das erste Halbjahr oder
- Abgabe einer **Nullmeldung** für das erste Halbjahr, wenn in diesem Halbjahr keine Antibiotika bei der entsprechenden Nutzungsart abgegeben/ angewendet wurden
- *Mitteilung der Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln im ersten Halbjahr (Tierärztinnen und Tierärzte)*

August:

### **01. August**

- Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit für das erste Halbjahr durch den Kreis Steinfurt an die Landwirte bzw. Onlineabruf der betrieblichen Therapiehäufigkeit

September:

### **01. September**

- Der Tierhalter stellt fest und zeichnet auf, ob die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit (hier: für das I. Halbjahr) ober- oder unterhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahlen 1 oder 2 liegt

Oktober:

### **01. Oktober**

- Einreichung des Maßnahmenplans für das erste Halbjahr (nur notwendig, wenn im vorhergehenden Halbjahr kein Maßnahmenplan eingereicht wurde; im dritten Halbjahr der Überschreitung ist wieder ein Maßnahmenplan einzureichen)

November:

Dezember:

Es gelten weiterhin die bisherigen Meldefristen, die Mitteilungen müssen nicht tages- oder wochenaktuell erfolgen, sondern können fristgerecht bis 14 Tage nach Ende des Halbjahres getätigt werden.